

RS Vwgh 1986/9/16 86/14/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §115 Abs2;

BAO §236 Abs1;

Rechtssatz

Es ist Aufgabe desjenigen, der eine Abgabennachsicht erstrebt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die entscheidungswesentlichen Umstände, also auch sein Einkommen, der Abgabenbehörde offenzulegen und nachzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140069.X02

Im RIS seit

16.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at